

Kopie!



Informationen

Der Hessische
Kultusminister

22. Februar 1978

Nr. 23/78

Gesetzentwürfe zur HRG-Anpassung in vielen Punkten verändert
Kabinetttvorlage berücksichtigt zahlreiche Stellungnahmen.

Wie Kultusminister Krollmann heute in einer Presseverlautbarung mitteilte, hat das Kabinett die Entwürfe für die Anpassung der hessischen Hochschulgesetze an das Hochschulrahmengesetz des Bundes gebilligt. Sie werden in den nächsten Tagen dem Präsidenten des Landtags zugeleitet, um dem Parlament die Novellierung des hessischen Hochschulrechts noch in dieser Legislaturperiode zu ermöglichen.

Vor Aufstellung der Kabinetttvorlage sind über 80 schriftliche Stellungnahmen der Hochschulen, Studentenschaften und Verbände zu den im November veröffentlichten Referentenentwürfen ausgewertet worden. Zuvor hatte Kultusminister Krollmann zusammen mit den hochschulpolitischen Sprechern der Landtagsfraktionen die Hochschulen des Landes besucht und die Entwürfe erörtert.

Als wichtigste Änderung in der Kabinetttvorlage nannte der Kultusminister folgende Punkte:

- Die Hochschulautonomie insbesondere im Bereich des Studiums, der Studienberatung, der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Hochschul- und Forschungsplanung wird deutlich verstärkt.
- Es wird klargestellt, daß die Regelstudienzeit nicht rückwirkend und ohne starre Prüfungsfristen eingeführt wird. Solange nicht reformierte Studien- und Prüfungsordnungen vorliegen, hat jeder Student die Zeit zum Studium, die seine Kommilitonen in den letzten drei Jahren im Durchschnitt benötigt haben; Nachfristen treten auf Antrag hinzu.

- 2 -

- Die Verantwortung aller Hochschulangehörigen für einen geordneten Lehr- und Forschungsbetrieb wird in den Bestimmungen über das Ordnungsrecht stärker zum Ausdruck gebracht: Kommt es zu Störungen, soll der Ordnungsausschuß, dem Vertreter aller Gruppen angehören, die Möglichkeit der Schlichtung nutzen.
- Die Bestimmungen über die Verfaßte Studentenschaft sind beibehalten worden; aufgrund der Stellungnahmen wird jedoch eine Stärkere Vertretung der Studenten im Vermögensbeirat und eine Präzisierung der Befugnisse der Aufsichtsbehörde bei Auflagen, die die Mittelbewirtschaftung der Studenten betreffen, vorgesehen.

Die lange Liste weiterer bedeutender Änderungen (siehe Anlage) mache deutlich, betonte der Kultusminister, daß der Dialog mit den Hochschulen zu fruchtbaren Ergebnissen geführt habe. Der Kultusminister erklärte seine Bereitschaft, dieses Gespräch fortzuführen um seinen Teil dazu beizutragen, die Kluft zwischen Hochschule und Gesellschaft zu verkleinern.

Anlage

Übersicht zu wichtigen Änderungen der Kabinettvorlage gegenüber den Referenteneurwürfen zur HRG-Anpassung auf Anregung der Hochschulen.

Universitätsgesetz

- § 11 Abs. 3 Verbesserung der Rückkehrmöglichkeit ehemaliger Uni-Präsidenten in ein Professorenamt bzw. Übernahme in den übrigen Landesdienst.
- § 19 Abs. 2 Zusammensetzung der Ständigen Ausschüsse wie im geltenden Recht.
- § 24 Abs. 2 Verstärkung der Vertretung der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Fachbereichsrat.
- § 41 Abs. 9 Hochschulassistent auch als Zeitangestellter da bessere soziale Absicherung nach Ausscheiden.
- § 42 Wiedereinführung des "Privatdozenten"

Fachhochschulrecht

- § 1 (in Verb. m. § 4 Abs. 3 EHHG)
Erweiterung des Auftrags der Fachhochschule:
Erschließung wissenschaftlicher Erkenntnisse für die Praxis.
- § 18 Stimmrecht der Dekane im Rat der Fachhochschule.
- § 24 Wissenschaftliche Einrichtungen können gebildet werden.
- § 31 Honorarprofessoren auch an Fachhochschulen möglich.

Hochschulgesetz

- § 5 Abs. 4 Forschungskonzentration an Gesamtschulen.
- § 7 Bei Zusammensetzung der Hochschulkommissionen mehr Spielraum.

- § 12 Wegfall des Quorum: Jeder Gruppe steht unabhängig von Wahlbeteiligung die volle Sitzzahl in den Gremien zu.
- § 14 Abs. 2 Entscheidung über den Umfang des Stimmrechts sonstiger Mitarbeiter vereinfacht.
- § 15 Abs. 1 Maßnahmen zur Erhöhung der Wahlbeteiligung: Wahl und
§ 66 Abs. 3 zu Kollegialorganen der Hochschule und der Studentenschaft (Konvent, Fachbereichsrat, Studentenparlament, Fachschaftsrat) gleichzeitig; Briefwahl zu diesen Organen möglich.
- § 18 Abs. 2 Aufnahme u. a. von Immatrikulation und Studienberatung in den Katalog der Selbstverwaltungsangelegenheiten.
- § 21 Bei Studienordnungen, Promotions- und Habilitationsordnungen Beschränkung auf Rechtskontrolle durch Minister.
- § 22 Abs. 3 Annahme von Vermögensgegenständen im Rahmen des Haushaltsrechts möglich; Verzicht auf zusätzliche Genehmigung.
- § 26 Abs. 4 Einbeziehung der Landeshochschulkonferenz in Planungsverfahren.
- § 27 Abs. 3 Aufbau eines einheitlichen Hochschulinformationssystems durch die Hochschulen und Bestellung des und 4 Datenschutzbeauftragten durch die Hochschule, nicht durch Minister.
- § 35 Abs. 6 Eröffnung von Studienmöglichkeiten auch für qualifizierte Berufstätige.
- § 38 Weitere Liberalisierung des Ordnungsrechts durch Schlichtungsausschuß.
- § 42 Richtlinien für Studienberatung von Hochschulkonferenz, nicht von Minister zu erlassen.

- § 44 Keine Studienordnung erforderlich bei Studiengängen mit kleiner Studentenzahl.
- § 45 Abs. 5 Auf die Regelstudienzeit werden über die bisherigen Regelungen hinaus nicht angerechnet:
- Die bei Vor- und Zwischenprüfungen eingeräumten Nachfristen.
 - Studienzeiten außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes.
 - Eine Beurlaubung.
- § 49 Abs. 5 Weiterbildung auch in Zusammenarbeit mit Trägern der beruflichen und außerschulischen Jugend- und Erwachsenenbildung.
- § 51 Abs. 2 In geeigneten Studiengängen Möglichkeit, Ausbildungsteile projektbezogen zu gestalten (Projektstudium)
- § 53 Abs. 3 und 4 Beteiligung aller Hochschulgruppen in den Studienreformkommissionen; Mehrheit der Hochschule in den Studienreformkommissionen des Landes, für Studiengänge, die mit Hochschulprüfung abschließen.
- § 69 Verstärkte studentische Vertretung in Vermögensbeirat.
- § 72 Abs. 3 Präzisierung der Befugnisse der Aufsichtsbehörde bei Auflagen betreffend die Mittelbewirtschaftung durch Studentenschaft.
- § 82 Abs. 2 Die Regelstudienzeit wird bis zum Inkrafttreten neuer Studien- und Prüfungsordnungen nach der durchschnittlichen Studiendauer der letzten drei Jahre bemessen.

Zu § 64 EHHG: Rechtsstellung der Studentenschaft

Zur Klarstellung ist in Abs. 2 das Wort "rechtsfähige" eingefügt worden; im Übrigen stimmt die Formulierung mit § 26 HHG überein.

Zu § 65 EHHG: Aufgaben der Studentenschaften und der Fachschaften

Der Entwurf übernimmt § 27 HHG, ~~erweitert den Aufgabenkatalog des Abs. 2 um die Förderung des freiwilligen Studentensports.~~

Die abschließende Aufzählung der Aufgaben in Nr. 1 bis 7 läßt der Studentenschaft Spielraum, sich den Bedürfnissen der Gegenwart anzupassen. Die Förderung der Studienangelegenheiten, die natürliche Aufgabe jeder Studentenschaft ist, kann durch Herausgabe von Studienführern, durch Studienberatung und Beteiligung an einer Studienplatzbörse erfolgen.

Weder die Wahrnehmung hochschulpolitischer Belange noch die Förderung der politischen Bildung (Nr. 2 und 5) berechtigen zur Ausübung eines allgemeinpolitischen Mandats. Dies widerspricht der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, es ist verfassungswidrig; eindeutig politische Aufträge haben Studentenschaften nur in totalitären Staaten. Die Abgrenzung zwischen hochschulpolitischem und allgemeinpolitischem Mandat wurde durch die Rechtsprechung in Über achtzig veröffentlichten Entscheidungen vorgenommen.

Zu § 66 EHHG: Organe der Studentenschaft und der Fachschaften

Abs. 1 und 2 zählen abschließend auf, welche Organe für die Studentenschaft und die Fachschaft Entscheidungen treffen können;

die Satzung der Studentenschaft ist gehindert, weitere Organe vorzusehen

Entsprechend § 41 Abs. 3 HRG sieht Abs. 3 vor, daß das Studentenparlament, der Ältestenrat und der Fachschaftsrat in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Für die Wahl des Allgemeinen Studentenausschusses kann die Satzung Mehrheitswahl vorsehen.

Diese Forderungen an das Wahlverfahren, die eine Wahl in Vollversammlungen ausschließen, sollen korrekte und für die Studentenschaft repräsentative Wahlergebnisse sicherstellen. Im Interesse einer möglichst hohen Wahlbeteiligung ist vorgesehen, daß die Wahlen zum Konvent und zum Studentenparlament sowie zum Fachbereichsrat und zum Fachschaftsrat gleichzeitig stattfinden und die Möglichkeit der Briefwahl besteht. Die Briefwahlunterlagen übersendet die Hochschule den Studenten (§ 16 Abs. 1 und 5 EHHG).

Abs. 4 stellt klar, daß Urabstimmungen zu Fragen, die sich innerhalb des Aufgabenkreises der Studentenschaft halten, nicht rechtswidrig sind. Die Satzungen können nicht vorsehen, daß Ergebnisse der Urabstimmung Bindungswirkung entfalten, z. B. daß über die Ergebnisse im Studentenparlament diskutiert und abgestimmt werden muß.

Der Ausschluß des imperativen Mandats in Abs. 5 entspricht § 41 Abs. 4 HRG.

Zu § 67 EHHG: Satzung

Die bisherige Regelung in § 29 Abs. 1 und 3 HHG, wonach die Satzung der Studentenschaft in einer Urabstimmung beschlossen wird, ist zu schwer-

fällig, weil das vorgesehene Quorum in der ersten Abstimmung in der Regel nicht erreicht und deshalb eine zweite Abstimmung erforderlich wurde. Es ist deshalb vorgesehen, daß das Studentenparlament mit qualifizierter Mehrheit die Satzung beschließt. Die Studentenschaft kann nach § 66 Abs.4 des Entwurfs in einer Urabstimmung zur Satzung Empfehlungen und Stellungnahmen verabschieden.

Zu § 68 EHHG: Allgemeiner Studentenausschuß

Diese Regelung stimmt mit § 30 Abs. 1 HHG überein.

Zu § 69 EHHG: Vermögensbeirat

Teil VI (§ 105 bis § 112) der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 8.10.1970 (GVBl. I S. 645) sieht für juristische Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, eine Reihe von staatlichen Genehmigungsvorbehalten vor, auf die nur verzichtet werden kann, wenn eine ordnungsgemäße Verwaltung der Beiträge auf andere Weise sichergestellt wird.

Dies ist gewährleistet durch

- a) den Genehmigungsvorbehalt für die Festsetzung der Beiträge der Studentenschaft (§ 21 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 2 Satz 3),
- b) die Verordnungsermächtigung, Höchstsätze für die Beiträge festzusetzen (§ 71 Abs. 4),
- c) die Überprüfung der Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung durch den Hessischen Rechnungshof (§ 71 Abs. 3),
- d) die Sperrung eingezogener Beiträge im Falle ihrer rechtswidrigen Verwendung durch die Aufsichtsbehörde (§ 72 Abs. 3 Nr. 1),
- e) den Genehmigungsvorbehalt für neue finanzielle Verpflichtungen im Falle vorheriger rechtswidriger Mittelverwendung (§ 72 Abs.3 Nr.2),

- f) die Festsetzung von Ordnungsgeld und ihre Einbehaltung durch die ständige Kasse im Falle der Zuwiderhandlung gegen Anordnungen der Aufsichtsbehörde (§ 72 Abs. 2),
- g) die Erweiterung der Kompetenzen des Vermögensbeirats, der unter d Vorsitz des Kanzlers der Finanzordnung, dem Haushaltsplan und der lastung des AStA durch das Studentenparlament zustimmen muß. Da der Vermögensbeirat im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage Beschl. kompetenzen erhält, ist die Zahl der studentischen Mitglieder von zwe auf drei erhöht worden.

Zu § 70 EHHG: Ältestenrat

Die Aufgaben und die Zusammensetzung des Ältestenrats, die bisher in §§ 31 und 32 HHG geregelt waren, sind nicht geändert worden. Neu aufgenommen in den Entwurf ist lediglich, daß der Ältestenrat vom Studentenparlament nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird (§ 66 Abs. 1).

Zu § 71: EHHG: Beiträge und Rechnungsprüfung

Aus § 7 LHO folgt, daß bei öffentlichen Haushalten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten sind. Nach § 71 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs werden diese für die Bemessung der Studentenschaft beiträge durch das Studentenparlament ausdrücklich für anwendbar erkl

Um die Belastung der einzelnen Studenten möglichst gering zu halten u die Organe der Studentenschaft zu veranlassen, den Mittelbedarf auf c Grundlage der in § 65 Abs. 2 genannten Aufgaben zu berechnen, kann de Kultusminister durch Rechtsverordnung Höchstsätze für die Beiträge de Studentenschaft festsetzen.

Zu § 72 EHHG: Aufsicht über die Studentenschaft

Die bisherige Regelung in § 35 HHG, die Aufsichtsmittel des Landes über die Hochschulen entsprechend auf die Studentenschaften anzuwenden und keine speziellen Aufsichtsmittel über die Studentenschaft vorzusehen, hat sich nicht bewährt.

Untersagungsanordnungen der Aufsichtsbehörde gegen die Studentenschaften konnten nur durch die Bestellung von Staatsbeauftragten und durch die Suspendierung von Studentenschaftsorganen durchgesetzt werden, weil nach dem Beschluß des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 14. 1. 1974 - VI TG 66/73 - die Vorschrift des § 38 HHG nur ganz bestimmte Zwangsmaßnahmen vorsieht. Die Androhung und Festsetzung von Ordnungsgeldern zur Durchsetzung von Maßnahmen der Rechtsaufsicht gibt es nach der gegenwärtigen Rechtslage nicht. Das Verwaltungsgericht Frankfurt hat in seinem Beschluß vom 27. 8. 1974 - 11/1 H 260/74 - u. a. ausgeführt, die Verhängung einer Finanzsperre gegen die Studentenschaft einer hessischen Hochschule sei nicht zulässig, weil eine Rechtsgrundlage hierfür im Hochschulgesetz fehlt. Durch die in § 72 Abs. 2 und 3 des Entwurfs neu aufgenommenen Aufsichtsmittel "Ordnungsgeld, Finanzsperre und vorbeugende Finanzkontrolle" wird insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der zu treffenden Maßnahmen dadurch Rechnung getragen, daß den Aufsichtsbehörden auch mildere Instrumente als die Amtsenthebung der Organe der Studentenschaft zur Verfügung gestellt werden.

§ 66

Organe der Studentenschaft und der Fachschaften

- (1) Organe der Studentenschaft sind
1. das Studentenparlament,
 2. der Allgemeine Studentenausschuß,
 3. der Ältestenrat.

(2) Organ der Fachschaft ist der Fachschaftsrat.

(3) Die Mitglieder der Organe der Studentenschaft nach Abs. 1 Nr. 1 und 3 und der Fachschaften werden in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Das Studentenparlament wählt den Allgemeinen Studentenausschuß und den Ältestenrat. Bei den Wahlen zum Studentenparlament und zum Fachschaftsrat, die gleichzeitig mit den Wahlen zu den Kollegialorganen der Hochschule durchzuführen sind, gilt § 15 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 entsprechend.

(4) Die Studentenschaft kann durch Urabstimmungen zu den Angelegenheiten nach § 65 Abs. 2 Empfehlungen und Stellungnahmen beschließen; die Entscheidungsbefugnis der Organe nach Abs. 1 bleiben unberührt.

(5) § 14 Abs. 1 gilt für die Mitwirkung in den Organen der Studentenschaft entsprechend.

§ 69

Vermögensbeirat

(1) Ein Vermögensbeirat berät und unterstützt den Allgemeinen Studentenausschuß bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans und bei der Verwaltung des Vermögens der Studentenschaft. Ihm gehören der Kanzler als Vorsitzender, zwei vom Leiter der Hochschule bestellte Professoren und drei vom Studentenparlament aus seiner Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählende Mitglieder an. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Die Finanzordnung, der Haushaltsplan der Studentenschaft und die Entlastung des Allgemeinen Studentenausschusses durch das Studentenparlament bedürfen der Zustimmung des Vermögensbeirats.

§ 72

Aufsicht über die Studentenschaft

(1) Die Studentenschaft steht unter der Rechtsaufsicht des Landes. Die Rechtsaufsicht wird vom Leiter der Hochschule als Aufsichtsbehörde und vom Kultusminister als oberster Aufsichtsbehörde ausgeübt. § 19 gilt entsprechend.

(2) Kommt die Studentenschaft einer Anordnung der Aufsichtsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann sie zu der von ihr geforderten Handlung oder Unterlassung durch Ordnungsgeld angehalten werden. Das Ordnungsgeld muß für den Fall der Zuwiderhandlung vor der Festsetzung schriftlich in bestimmter Höhe angedroht werden. Es kann wiederholt festgesetzt und vollstreckt werden. Unbeschadet der Beitreibung des Ordnungsgeldes nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1973 (GVBl. I S. 57), kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß die nach § 71 Abs. 2 zuständige Kasse das festgesetzte Ordnungsgeld aus den von ihr eingezogenen Beiträgen der Studentenschaft einbehält.

(3) Verwenden die Organe der Studentenschaft oder der Fachschaft Beiträge rechtswidrig für Angelegenheiten, die mit den Aufgaben nach § 65 Abs. 2 nicht vereinbar sind, kann die Aufsichtsbehörde befristet anordnen, daß

1. die von der nach § 71 Abs. 2 zuständigen Kasse eingezogenen Beiträge ganz oder teilweise gesperrt sind,
2. jede weitere Verfügung über die Mittel der Studentenschaft oder jede neue finanzielle Verpflichtung vorher durch die Aufsichtsbehörde gebilligt werden muß.

*keine
Kassen
mehr*